

M 22 E 10.31257



Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

JVA Stadelheim Abschiebehaftabteilung
Stadelheimer Str. 12, 81549 München

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Oliver Rahnama
Mainzer Landstr. 107, 60329 Frankfurt a. Main

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
5453560-423

- Antragsgegnerin -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)
hier: Antrag gemäß § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 22. Kammer,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Krieger als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung

am 4. Januar 2011

folgenden

M 22 E 10.31257

- 2 -

Beschluss:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt Rahnama wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist nach eigenen Angaben afghanischer Staatsangehöriger und am 1993 geboren. Er wurde am 12. November 2010 grenzpolizeilich kontrolliert, wobei er keinerlei Ausweisdokumente vorlegen konnte. Eine Eurodac-Abfrage ergab einen Treffer in Italien (Nr. IT 1 FG 011 DO).

Mit Beschluss vom 13. November 2010 ordnete das Amtsgericht Rosenheim auf Antrag der Bundespolizeiinspektion Rosenheim Haft zur Sicherung der Zurückschiebung an. Die hiergegen eingelegte Beschwerde wies das Landgericht Traunstein mit Beschluss vom 26. November 2010 zurück.

Mit Schreiben vom 26. November 2010 stellte der Bevollmächtigte des Antragstellers für seinen Mandanten Asylantrag und verwies gleichzeitig auf ein bereits im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung geäußertes Asylbegehren.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2010 wandte sich das Bundesamt direkt an den Antragsteller und teilte diesem mit, ein Abgleich seiner Fingerabdruckdaten im Euro-

M 22 E 10.31257

- 3 -

dac-System habe ergeben, dass er sich vor seiner Einreise nach Deutschland als Asylbewerber in Italien aufgehalten habe. Das Bundesamt werde seinen Asylantrag nicht behandeln, da Italien für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig und zu seiner Wiederaufnahme verpflichtet sei. Das an Italien gerichtete Wiederaufnahmeersuchen sei zwar bislang ohne Antwort geblieben, nach Fristablauf gelte es aber als angenommen. Die Überstellung nach Italien erfolge im Rahmen der Einreiseverweigerung bzw. Zurückschiebung gemäß § 18 Abs. 2 und 3 AsylVfG.

Ebenfalls am 21. Dezember 2010 ließ der Antragsteller durch seinen Bevollmächtigten beantragen,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO zu verpflichten, der für den Antragsteller zuständigen Bundespolizeidirektion Rosenheim mitzuteilen, dass die Zurückschiebung nach Italien vorläufig nicht vollzogen werden darf.

Außerdem wurde Prozesskostenhilfe beantragt. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, mit Schreiben vom 29. November 2010 habe der Antragsteller bei der Antragsgegnerin den Selbsteintritt nach § 3 Abs. 2 der Dublin II-VO beantragt. Hierauf habe der Antragsteller Anspruch, da die Bestimmung nicht allein im öffentlichen Interesse geschaffen worden sei, sondern auch ein subjektives Recht des Betroffenen verbürge. Der minderjährige Antragsteller habe in Frankfurt am Main einen Bruder, der eine Niederlassungserlaubnis besitze, verheiratet sei und sieben Kinder habe. Da die Eltern des Antragstellers bereits verstorben seien, könne der Bruder als Kernfamilienangehöriger im engeren Sinne erachtet werden. Der Eilantrag sei zulässig, da der Antragsteller von einem der durch das sog. normative Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen sei. Er könne sich auch auf einen Anordnungsanspruch berufen. Unter Berücksichtigung der Informationen zur tatsächlichen Ausgestaltung des Asyl- und Flüchtlingsschutzes in Italien bestünden erhebli-

M 22 E 10.31257

- 4 -

che Zweifel, ob die Republik Italien noch die hinreichende Gewähr dafür biete, dass Schutz suchende Ausländer nicht von individueller Gefährdung bedroht seien. Dabei sei in Betracht zu ziehen, dass sich Italien von den in völkerrechtlichen Verträgen eingegangenen und bisher generell auch eingehaltenen Verpflichtungen gelöst habe und Ausländern den Schutz dadurch verweigere, dass es sich ihrer ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigen wolle oder nicht mehr Willens oder in der Lage sei, die vereinbarten europaweiten Mindeststandards zu gewähren. In Italien stünden nur für einen verschwindend geringen Teil der Asylsuchenden Plätze in Aufnahmeeinrichtungen zur Verfügung. Obdachlosigkeit sei weit verbreitet und der Zugang zu medizinischer Versorgung häufig nicht gewährleistet. Wer seinen Lebensunterhalt nicht durch Arbeit sichern könne, sei einem enormen Armutsrisiko ausgesetzt. Der Antragsteller habe im Übrigen in Italien gar keinen Asylantrag gestellt. Vielmehr sei er im Zuge eines polizeilichen Aufgriffs lediglich einer erkennungsdienstlichen Maßnahme unterzogen worden. Allein diese Maßnahme begründe den sog. Eurodac-Treffer. Für die vom Bundesamt behauptete Asylantragstellung in Italien sei das Bundesamt auch beweis- und aufklärungspflichtig. Dabei sei entscheidend zu berücksichtigen, dass ein Minderjähriger – wie der Antragsteller – in Italien ohne gesetzlichen Vertreter keinen Asylantrag stellen könne. Mit dem Eurodac-Treffer allein sei auch kein Nachweis über die Stellung eines Asylantrags in Italien erbracht. Dem Treffer sei nur zu entnehmen, dass der Betroffene in Italien aufgegriffen und ihm Fingerabdrücke abgenommen worden seien.

Mit Schriftsatz vom 21. Dezember 2010 beantragte das Bundesamt für die Antragsgegnerin,

den Antrag abzulehnen.

M 22 E 10.31257

- 5 -

Der Antrag sei unzulässig. Nach § 34 a Abs. 2 AsylVG dürfe die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Einer jener Ausnahmefälle, die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus Gründen einer verfassungskonformen Auslegung der Drittstaatenregelung anerkannt sei, liege nicht vor. Das Bundesverfassungsgericht sehe im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung nur dann eine Durchbrechung des Grundsatzes der Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes an, wenn im individuellen Einzelfall dem Betroffenen im Falle seiner Abschiebung bzw. Überstellung in den sicheren Drittstaat konkret die Todesstrafe oder ähnlich gravierende Gefahren für Leib und Leben drohten. Ein solcher Ausnahmefall sei vorliegend weder dargelegt noch gegeben. Im Übrigen sei ein Bescheid, in dem die Abschiebung nach Italien angeordnet werde, bisher noch nicht ergangen, so dass bereits fraglich sei, ob das für ein Verfahren nach § 123 VwGO erforderliche Rechtsschutzbedürfnis überhaupt vorliege. Beim Antragsteller handle es sich zudem um keine besonders schutzbedürftige Person. Bei einer Röntgenuntersuchung der Hand habe sich ein Skeletalter von 19 Jahren oder darüber ergeben.

Mit Schriftsatz vom 3. Januar 2011 erwiderte der Bevollmächtigte des Antragstellers auf den Schriftsatz der Antragsgegnerin.

Ebenfalls am 3. Januar 2011 teilte das Bundesamt mit, dass die Überstellung des Antragstellers für den 10. Januar 2011 vorgesehen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Behördenakten verwiesen.

M 22 E 10.31257

- 6 -

II.

Der Antrag bleibt ohne Erfolg.

Offen bleiben kann, ob der Antrag – wie die Antragsgegnerin vorträgt – unzulässig ist, weil dem Antragsteller bislang keine Abschiebungsanordnung zugestellt wurde. Denn es sind jedenfalls keine Umstände vorgetragen oder ersichtlich, die die Antragsgegnerin verpflichten könnten, von einer Überstellung des Antragstellers nach Italien abzusehen bzw. eine solche zu verhindern.

Der vom Antragsteller beim Bundesamt gestellte Asylantrag ist unzulässig. Nach § 27 a AsylVfG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Nachdem das an Italien gerichtete Wiederaufnahmeersuchen der Antragsgegnerin innerhalb der dafür vorgesehenen Frist unbeantwortet geblieben ist, ist von der Zuständigkeit und Aufnahmebereitschaft Italiens auszugehen (vgl. Art. 17, 18 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist – Dublin II-VO).

Soweit der Antragsteller vorträgt, er habe in Italien gar keinen Asylantrag gestellt, ist dies nicht glaubhaft. Die Erkenntnisse aus dem Eurodac-System erlauben nicht nur die Zuordnung der Daten zu einer bestimmten Person, sondern ermöglichen auch die Aussage, ob sich diese Daten auf einen Asylbewerber oder eine Person nach Art. 8 (Ausländer, die in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten einer Außengrenze aufgegriffen werden) oder Art. 11 (Ausländer, die sich illegal in einem Mitgliedstaat

M 22 E 10.31257

- 7 -

aufhalten) der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens - Eurodac-VO beziehen. Die Eurodac-Kennnummer nach Art. 5 Abs. 1 Buchstabe d) Eurodac-VO beginnt mit den oder dem Kennbuchstaben, mit dem oder denen gemäß der in Anhang I genannten Norm die die Daten übermittelnden Mitgliedstaaten bezeichnet werden. Dem oder den Kennbuchstaben folgt die Kennung für die Personenkategorien. Dabei werden Daten von Asylbewerbern mit „1“, von Personen nach Art. 8 der Eurodac-VO mit „2“ und von Personen nach Art. 11 der Eurodac-VO mit „3“ gekennzeichnet (vgl. Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 407/2002 des Rates vom 28. Februar 2002 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Eurodac-VO). Die Eurodac-Kennnummer des Antragstellers beginnt mit der Buchstabenkombination „IT“ für Italien, der die Kennung „1“ folgt. Dem ist zu entnehmen, dass der Antragsteller in Italien als Asylbewerber und nicht aus anderen Gründen erkennungsdienstlich behandelt wurde.

Der Überstellung des Antragstellers nach Italien steht weder Art. 6 Abs. 1 Dublin II-VO, der besondere Zuständigkeiten für unbegleitete Minderjährige vorsieht, noch Art. 15 Dublin II-VO (Humanitäre Klausel) entgegen. Unter Heranziehung der ärztlichen Stellungnahme des Klinikums Rosenheim vom 10. Dezember 2010 spricht wenig dafür, dass der Antragsteller tatsächlich noch minderjährig ist. Im Übrigen ist der im Bundesgebiet lebende Bruder kein Familienangehöriger im Sinne der engen Definition der Dublin II-VO, insbesondere nicht der Vormund des Antragstellers (vgl. Art. 2 Buchstabe i) Dublin II-VO). Die vorliegenden verwandtschaftlichen Beziehungen stellen damit keine so gewichtigen humanitären Gründe dar, dass ein Selbsteintritt der Antragsgegnerin zwingend geboten wäre. Deshalb kann auch offen bleiben, ob und inwieweit Vorschriften, die die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten betreffen, subjektive Rechte eines Asylbewerbers begründen können.

M 22 E 10.31257

- 8 -

Soweit der Antragsteller ferner geltend macht, in Italien sei wegen der dort bestehenden Schwierigkeiten bei der Unterbringung von Asylbewerbern kein dem europäischen Standard entsprechendes ordnungsgemäßes Asylverfahren gewährleistet, führt dies ebenfalls nicht zum Erfolg seines Antrags. Nach der Wertung des verfassungsgebenden Gesetzgebers handelt es sich bei Italien, als Mitgliedstaat der Europäischen Union um einen sicheren Drittstaat i.S. des Art. 16 a Abs. 2 GG bzw. § 26 a AsylVG. Aufgrund des diesen Vorschriften zu Grunde liegenden normativen Vergewisserungskonzepts ist davon auszugehen, dass dort die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sichergestellt ist. Eine Prüfung, ob der Zurückweisung in den Drittstaat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer danach nur dann erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem der im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist, wobei an die Darlegung eines Sonderfalles strenge Anforderungen zu stellen sind (vgl. BVerfG vom 14.05.1996 BVerwGE 94, 49).

Dass ein derartiger Sonderfall vorliegt, hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht. Zur Glaubhaftmachung verweist er insoweit auf einschlägige Veröffentlichungen und auf einzelne verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, mit denen der Antragsgegnerin die Verbringung der dortigen Antragsteller nach Italien vorläufig untersagt wurde. Während aber den zitierten stattgebenden Entscheidungen individuelle Besonderheiten (VG Minden vom 22.6.2010 Az. 12 L 284/10.A – Überstellung würde zur Trennung vom Ehemann bzw. Vater führen; VG Weimar vom 15.12.2010 Az. 5 E 20190/10 WE – Fremdunterstützung erforderlich) oder zumindest substantiiertes und glaubhaftes Vorbringen (VG Darmstadt vom 9.11.2010 4 L 1455/10.DA.A(1); VG Minden vom 28.9.2010 Az. 3 L 491/10.A) der jeweiligen Antragsteller zugrunde lag,

M 22 E 10.31257

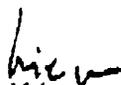
- 9 -

hat der Antragsteller hier nicht ansatzweise dargelegt, dass ihm in Italien der Zugang zum Asylverfahren erschwert wurde oder er selbst dort von Obdachlosigkeit betroffen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung seines Bevollmächtigten war mangels hinreichender Erfolgsaussicht des Antragsverfahrens abzulehnen (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).


Krieger